

Satzungsänderungen für Mitgliederversammlung März 2012

Bisherige Satzung	Neue Satzung
§ 1	§ 1 Name, Sitz Begründung: Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung
§ 2	§ 2 Zweck und Ziel des Vereins Begründung: Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung
§ 2, Satz 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. Der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 oder an deren Stelle tretender Rechtsvorschriften.	§ 2, Satz 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Begründung: Anpassung an geltendes Recht in Absprache mit dem Finanzamt
§ 3	§ 3 Gemeinnützigkeit Begründung: Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung
§ 3 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Tätigkeit für den Verein geschieht grundsätzlich ehrenamtlich.	§ 3 Gemeinnützigkeit Streichung des bisherigen § 3, einfügen wie folgt: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Begründung: a) Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung b) Anpassung an geltendes Recht in Absprache mit dem Finanzamt
§ 4	§ 4 Geschäftsjahr

	Begründung: Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung
§ 5	<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>Textänderung wie folgt: Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, <i>Streichung</i> oder Ausschluß.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Streichung, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und der Vorstand die Streichung beschlossen hat.</p> <p>Begründung:</p> <p>a) Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung</p> <p>b) Einfügung der Vorschrift über die Streichung: Es kommt vor, dass Mitglieder keinen Austritt erklären, die Kinder die Schule verlassen haben und keine Beiträge mehr gezahlt werden. Dies führte bisher zu einer nicht sachgerechten Aufblähung des Mitgliederbestandes, der allerdings ein falsches Bild über die tatsächliche Mitgliederzahl vermittelte. Die vorgeschlagene Änderung entspricht auch Mustersatzungen.</p>
§ 6	<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p>Begründung: redaktionelle Änderung</p>
§ 7	<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>Begründung: redaktionelle Änderung</p>
§ 8 Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand schriftlich	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>Textänderung wie folgt: Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand in Textform (E-Mail, sonstige elektronische Mitteilungen, Aushang in der Schule) ...</p> <p>Begründung:</p> <p>a) Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung</p>

	<p>b) Änderung der Formvorschriften für die Einladung:</p> <p>Anpassung an die neuen technischen Möglichkeiten, gleichzeitig kostengünstigere Verfahren. Die Einladungsfristen bleiben unverändert.</p>
<p>§ 9</p> <p>Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.</p> <p>Zu einer Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.</p>	<p>§ 9 Beschlussfähigkeit</p> <p>Bisheriger Text wird gestrichen, Neuer Text: wie folgt:</p> <p>Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.</p> <p>Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>a) Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung</p> <p>b) Textänderung: Die bisherigen Regelungen einer erneut erforderlichen Einladung, wenn nicht die Hälfte der tatsächlichen Mitglieder erschienen ist, blockiert die notwendigen Verfahren. Die Interessen der Mitglieder werden gewahrt, weil bei Satzungsänderungen oder Auflösung mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden muss. Die Regelung entspricht Mustersatzungen.</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p>

	<p>Begründung</p> <p>Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 11</p> <p>c) dem Kassenwart</p> <p>d) dem Schriftführer</p>	<p>§ 11 Vorstand</p> <p>Textänderung wie folgt:</p> <p>c) dem Schatzmeister</p> <p>d) bis zu zwei Beisitzern</p> <p>Begründung:</p> <p>a) Einfügung eines Titels und Umbenennung von Kassenwart in Schatzmeister als redaktionelle Änderungen</p> <p>b) Die bisherige Fassung sah einen Schriftführer vor. Dadurch war die Arbeit in ihrer Flexibilität eingeschränkt. Zukünftig kann die Aufgabe des Schriftführers von jedem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.</p>

§ 12	<p>§ 12 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Eingefügt wird als 3. Satz: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>Eingefügt wird an das Ende des bisherigen Textes der Text aus dem bisherigen § 13 wie folgt:</p> <p>„Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung dieser Mitgliederversammlungen und die Gewährung von Mitteln und Beihilfen im Rahmen des § 2 sowie die Aufstellung des von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden jährlichen Haushaltsplans. »</p> <p>Begründung:</p> <p>a) Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung</p> <p>b) Verweis auf § 26 BGB ist als steuerrechtliche und vereinsrechtliche Klarstellung zur Vertretungsberechtigung erforderlich.</p> <p>Hinweis: Text des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)</p> <p>„§ 26 Vorstand und Vertretung</p> <p>(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.</p> <p>(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.“</p>
------	---

§ 13	Wird insgesamt gestrichen Begründung: Der Text wird unverändert nach § 12 übernommen.
§ 14	§ 13 (neu) Auflösung Begründung: Neunummerierung und Einfügung eines Titels als redaktionelle Änderung